

Wahlrecht

- a) Das aktive Wahlrecht steht den BRK-Mitgliedern zu, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben; das passive Wahlrecht steht den BRK-Mitgliedern zu, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben (§ 9 (2) der Satzung).

Die Annahme eines Wahlamtes gilt als Beitrittserklärung (§ 8 Abs. 3 Satzung).

- b) Mitglieder sind:

- die Mitglieder einer Rotkreuzgemeinschaft (§ 7 (2) Nr.1 der Satzung)
- die Mitglieder, die ohne Mitglied einer Rotkreuzgemeinschaft zu sein, an der Arbeit des BRK ehrenamtlich aktiv teilnehmen und darüber eine Bestätigung der Kreisgeschäftsstelle oder der Bezirksgeschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle besitzen (§ 7 (2) Nr. 2 der Satzung)
- die Mitglieder, die eine in der Satzung vorgesehene Wahl oder Berufung in eine ehrenamtliche Funktion angenommen haben (§ 7 (2) Nr. 3 der Satzung)
- die Mitglieder einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bayern (§ 7 (3) d. Satzung.)
- fördernde Mitglieder (§ 7 (4) d. Satzung)

- c) Mitglieder üben ihr Wahlrecht in dem Kreisverband aus, in dem sie als Mitglied geführt werden. Rotkreuz-Schwestern
üben ihr Wahlrecht im Kreisverband ihres Dienstortes aus (§ 9 (3) d. Satzung.)

- d) Anwärter in den Rotkreuzgemeinschaften haben keine Mitgliedschaftsrechte und daher
e) kein Wahlrecht (§ 7 (5) d. Satzung)

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlämter zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte hat für ein zu besetzendes Wahlamt nur eine Stimme. (§ 7 (1) d. Wahlordnung)

- (2) Die Stimmabgabe in geheimer Wahl erfolgt mit Stimmzettel, auf dem der Wähler den von ihm Gewählten kenntlich macht. (§ 7 (2) d. Wahlordnung)

Im Falle einer TED-Abstimmung erfolgt die Wahl durch ein persönlich zu-geordnetes elektronisches Abstimmungs-Sendegerät, über das der Wähler die bekannt zu gebende Kennziffer des von ihm Gewählten innerhalb des Abstimmungszeitraumes (mind. 60 sec.) auswählt und eingibt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann gültig auch mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

- (3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, nicht innerhalb des Abstimmungszeitraumes abgegeben werden oder mehr als die zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig. (§7 (3) d. Wahlordnung)

(4) Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang abgegebenen Stimmzetteln unterscheidet.
(§7 (4) d. Wahlordnung)

Die TED-Abstimmung darf nur durch die jeweils Abstimmungsberechtigte anwesende Person, der ein TED-Abstimmungsgerät zu-geordnet wurde, persönlich erfolgen. Es muss technisch ausgeschlossen sein, dass nachträglich eine Wahlentscheidung einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht den Stimmzettel bzw. die TED-Stimme bzw. die gesamte TED-Abstimmung ungültig.

Anmerkung:

Stimmenthaltungen sind damit als ungültige Stimmen zu werten und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigt. (§ 8 (1) d. Wahlordnung)

(2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten gleichen Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Trifft das höchste Ergebnis nur auf einen Bewerber zu, so findet zwischen diesem und den Bewerbern mit dem zweithöchsten Ergebnis ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehrere Bewerber die höchste gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen diesen das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. (§ 8 (2) d. Wahlordnung)

(3) Wird der Präsident oder der Vorsitzende eines Bezirksverbandes oder Kreisverbandes nicht gewählt, so hat die Wahlversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden, ob die gesamte Wahl neu auszuschreiben ist, oder ob die Wahl fortgesetzt werden und der Wahlleiter die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auffordern soll. Wird die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder weder für die neue Ausschreibung der gesamten Wahl noch für die Fortsetzung unter Abgabe von Wahlvorschlägen erreicht, so ist die gesamte Wahl zwingend neu auszuschreiben. (§8 (3) d. Wahlordnung)

(4) Wird für ein anderes Amt ein Bewerber nicht gewählt, so findet sogleich anschließend ein weiterer Wahlgang statt. § 5 Abs. 3 (WO) gilt entsprechend. Wird auch danach für dieses Amt kein Bewerber gewählt, bleibt dieses Amt unbesetzt. Soweit ein Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt dieser die Aufgaben. (§8 (4) d. Wahlordnung)

(5) Als Delegierter und Ersatzdelegierter bzw. Mitglied und Ersatzmitglied des Haushaltsausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. Erhalten bei der Stichwahl Bewerber gleiche Stimmenzahlen, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. (§8 (5) d. Wahlordnung)

Delegierte und Ersatzdelegierte

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen. Hierfür ist ein lt. Einladung termingerechter Antrag zu stellen. (§ 26 (1) Nr. 3 d.Satzung)

(6) Wird die nötige Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht gewählt, so gilt § 5 Abs. 3 der Wahlordnung entsprechend.

Erklärung über Annahme der Wahl

(1) Nach jeder Wahl ist der Gewählte vom Wahlleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung gilt § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Wahlordnung entsprechend.
(§ 9 (1) d. Wahlordnung)

(2) Kann ein Gewählter gem. Abs. 1 nicht befragt werden, dann gilt seine Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl. (§ 9 (2) d. Wahlordnung)

Wahlprotokoll (§ 10 d. Wahlordnung)

(1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.

(2) In dem Protokoll sind die Namen der Wahlausschussmitglieder und der Bewerber, die Form der Wahl und das Wahlergebnis aufzuführen.

(3) Das Protokoll ist bei der zuständigen Rotkreuz-Geschäftsstelle aufzubewahren; Zweitschriften der Protokolle sind dem jeweils übergeordneten Verband zu übersenden.

Wahlanfechtungen

Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag. Anfechtungsberechtigt ist, wer zu der Wahl wahlberechtigt war. Die Anfechtung ist schriftlich vorzunehmen und soll begründet werden. (§ 11 (1) WO)

Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes. Über die Anfechtung von Wahlen von Rotkreuz-Gemeinschaften entscheidet: (§ 11 (2) WO)

- Der Vorstand des Bezirksverbandes bei Wahlen auf Ebene der Kreisverbände
- Der Vorstand des Landesverbandes bei Wahlen auf der Ebene der Bezirksverbände

Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Wahlprüfungsausschuss bilden. (§11 (2) d. Wahlordnung)

Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist oder bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Wahlanfechtung sind die Stimmzettel unter Verschluss aufzubewahren. (§ 11 (4) d. Wahlordnung)